

Vorschlag für bayerische Jugendämter zur Ausgestaltung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII:

Jugendamt [...]
Aktenzeichen: [...]

[Ort, Datum]

Frau/Herrn [...]
[Adresse]

**Vollzug des Achten Buches Sozialgesetz (SGB VIII)
Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege
Zum Antrag vom [...] auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis**

Das Jugendamt [...] erlässt folgenden

B e s c h e i d:

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII wird Frau/Herrn [...] erteilt. (Ggf. mit der Auflage, dass [...])

Die Erlaubnis gilt für [...] Kind/er. Die Erlaubnis ist auf 5 Jahre befristet.

Auf die Pflichten, die sich im Rahmen einer Tätigkeit als Tagespflegeperson ergeben, insbesondere auf die Mitteilungspflichten an das Jugendamt, wird hingewiesen (siehe im Einzelnen im Anhang).

G r ü n d e:

1. Das Jugendamt [...] ist zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege sachlich zuständig (§ 43, § 2 Abs. 3 Nr. 3, § 69 Abs. 1 und 3 SGB VIII i.V.m. Art. 15 und 16 Abs. 1 AGSG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 87a Abs. 1 SGB VIII.
2. Für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII erforderlich, da die Antragstellerin/der Antragsteller Kinder außerhalb ihrer/seiner Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will.
3. Dem Antrag auf Erteilung der erforderlichen Pflegeerlaubnis war stattzugeben, da sowohl die persönliche als auch die fachliche Eignung zu bejahen war aufgrund persönlichen Gesprächs vom [Datum].
Die besondere Kenntnis der Anforderungen der Tagespflege wurde durch [...] nachgewiesen.
Aufgrund eines Hausbesuchs am [...] wurden die Räume als kindgerecht beurteilt.
(Ggf. Begründung für die Auflagenerteilung)

4. Die Erlaubnis gilt grundsätzlich für die Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern, § 43 Abs. 3 SGB VIII. (*Ggf. Begründung für die Einschränkung der Kinderzahl auf weniger als fünf Kinder*)

Die Befristung auf fünf Jahre ergibt sich aus § 43 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII.

A n h a n g:

Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, die Ihnen anvertrauten Kinder auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 SGB VIII zu erziehen, zu bilden und zu betreuen. Sie haben dabei die erzieherischen Entscheidungen der Eltern zu achten.

Des Weiteren haben Kindertagespflegepersonen gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuungstätigkeit bedeutsam sind.

Bedeutsam sind insbesondere:

- die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses
- die Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes
- der Wechsel der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet
- der Zusammenschluss mit einer anderen Tagespflegeperson im Rahmen einer Großtagespflege (nur möglich bei Vorliegen einer pädagogischen Ausbildung mindestens einer Betreuungsperson)
- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung
- die Geburt eines Kindes der Tagesbetreuungsperson
- schwere Erkrankungen und Unfälle von Tagespflegekindern
- Erkrankungen der Tagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl der Kinder gefährden könnten
- Akute Krisen (z. B. Trennung, Scheidung, Strafverfahren) in der Familie der Tagespflegeperson
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII in der eigenen Familie

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Jugendamt ... in [...] einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in [...], Postfachanschrift: Postfach [...], Hausanschrift: [...], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten [... *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern ...*] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in [...], Postfachanschrift: Postfach [...], Hausanschrift: [...], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten [*... Beklagter, z. B. Freistaat Bayern ...*] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AGVwGO) ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch Email) ist unzulässig.
*Alternative: [Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat.]
Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch Email) ist unzulässig.*

*Unterschrift
(des Vertreters/Bevollmächtigten des Jugendamts)*